

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP)

Zwischen dem

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ vereinbart:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e. V., Stuttgart und die IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes mit Tarifbindung sind;

1.1.3 **persönlich:**
für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Arbeitnehmer, die eine der in der Rentenversicherung aufgeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und alle Prokuristen.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Inflationsausgleichsprämie I

Vollzeitbeschäftigte, die zum Stichtag am 01.10.2023 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen, mindestens sechs Monate dem Betrieb und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die bis zum jeweiligen Auszahlungstag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, erfolgt die Auszahlung mit der Abrechnung Dezember 2023 (Auszahlungstag).

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Auszahlung und eine etwaige Stückelung auch abweichend regeln. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

2. Inflationsausgleichsprämie II

Vollzeitbeschäftigte, die zum Stichtag am 01.10.2024 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen, mindestens sechs Monate dem Betrieb und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die bis zum jeweiligen Auszahlungstag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, erfolgt die Auszahlung mit der Abrechnung Dezember 2024 (Auszahlungstag).

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Auszahlung und eine etwaige Stückelung auch abweichend regeln. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

3. Beschäftigte mit abweichender Arbeitszeit

Teilzeitbeschäftigte, d.h. auch Beschäftigte in geringfügiger Beschäftigung haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, mindestens 260 Euro, die sich nach dem Verhältnis ihrer persönlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst

4. Kürzungsmöglichkeit

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine

Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so ist die Inflationsausgleichsprämie je vollem Kalendermonat des Ruhens anteilig zu kürzen.

Im Ausscheidejahr besteht der Anspruch anteilig.

5. Auszubildende und Dual Studierende

Auszubildende und Dual Studierende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I in Höhe von 750 Euro und Inflationsausgleichsprämie II in Höhe von 750 Euro.

Diese Inflationsausgleichsprämien werden zeitgleich mit den Inflationsausgleichsprämien für die Beschäftigten ausgezahlt.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass die Inflationsausgleichsprämie I und II erst nach den ersten sechs Monaten des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt wird.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Auszahlung und eine etwaige Stückelung auch abweichend regeln. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

6. Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG, gleich auf welcher Rechtsgrundlage geleistet, sind diese auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag in voller Höhe anzurechnen.

PN: Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass eine etwaige Anrechnung der bereits auf betrieblicher Ebene ausbezahlten Beträge zu jeweils 50% auf die Inflationsausgleichsprämie I und II erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2023 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31.12.2024 ohne Nachwirkung.

Stuttgart, den 11.09.2023

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart


Jörg Staudenmayer

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg


Roman Zitzelsberger


Gregor Wagner